

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Offshore Energien¹ am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel Vom 20.03.2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 6) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 13. November 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 6. März 2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Erneuerbare Offshore Energien am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang Erneuerbare Offshore Energien den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studiumumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

¹ **Durchführung im dualen Konzept**

Die Fachhochschule Kiel bietet diesen Studiengang zusätzlich als praxisbegleitetes Studienmodell (PBS) an. Dieses duale Studienkonzept erweitert das wissenschaftliche Studium an der FH um einen praxisorientierten Anteil im Unternehmen. Die theoretische Ausbildung wird an der Hochschule durchgeführt. Der betriebliche Teil findet in einem Unternehmen statt und ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen legt die Zusammenarbeit fest.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen, die Pflichtmodulen ab dem 4. Fachsemester zugeordnet sind, müssen die Pflichtmodule
 - Mathe_I (Mathematik I),
 - Mathe_II (Mathematik II),
 - MES201 (Statik),
 - MES202 (Festigkeitslehre),
 - CAD-M-EOE (3D-CAD/ PLM/ PDM),
 - I207MOS204 (Einführung in die Maschinenkonstruktion),
 - EEOE (Erneuerbare Offshore Energien)
 - OE (Meeresenergie)
 - TPM-EOE (Technisches Projektmanagement) und
 - NwGr_EOE_S (Naturwissenschaftliche Grundlagen)erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Für die Zulassung zum Industrieprojekt müssen:
 - alle Prüfungen der Pflichtmodule der ersten drei Fachsemester und
 - das Vorpraktikum erfolgreich absolviert und anerkannt sein.
- (3) Zum Wahlmodul „startIng!“ werden im Rahmen der verfügbaren Plätze zunächst nur Studierende des ersten Fachsemesters zugelassen. Melden sich mehr Studierende zum Wahlmodul an als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der ersten vier Semester erfolgreich absolviert sein.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Erneuerbare Offshore Energien am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel in der Fassung vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) ist für Bachelorstudierende nur noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 anzuwenden.

- (2) Studierende, die letztmalig zum Wintersemester 2023/2024 ihr Bachelorstudium aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) erwerben.
- (3) Studierende, die im sechssemestrigen Bachelorstudiengang Erneuerbare Offshore Energien eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2027/2028 nach dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H., S. 6) werden die bis zum 31. August 2027 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im siebensemestrigen Bachelorstudiengang Erneuerbare Offshore Energien im Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Erneuerbare Offshore Energien vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

Kiel, 20.03.2024
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Jürgen Mallon
- Der Dekan -
Fachbereich Maschinenwesen

Anhang 1

Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Offshore Energien

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen aus den Bereichen Offshore-Technologien, Maschinenbau und Schiffbau im Zusammenhang von ingenieurwissenschaftlichen Theorien und praktischer Anwendung.

Sie beherrschen die Methoden der Produktentwicklung (Produktgestaltung und Berechnung) und des Projektmanagements, die sie für die entsprechenden Tätigkeitsfelder in Projektierung, Konstruktion und Produktion von Offshore-Anlagen und Maschinen qualifizieren. Sie greifen auf erste Erfahrungen zurück, die sie in ihrem Studium an Beispielen der Entwicklung und Produktion von Offshore-Installationen und Schiffen gewonnen haben. Dabei sind ihnen die Betriebs- und Umweltbedingungen im Offshore-Bereich sowie die daraus resultierenden Anforderungen bekannt.

Bei der Lösung konkreter Aufgaben wenden sie ihr Wissen an, erkennen Wissenslücken und sind in der Lage, diese anforderungsgerecht zu schließen. Sie kennen die Grundlagen angrenzender Fachgebiete, beziehen diese in ihre Tätigkeiten ein und sind über betriebswirtschaftliche Wirkungen ihrer Tätigkeiten orientiert.

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen betriebliche Anforderungen, begreifen ihre Rollen in arbeitsteiligen Systemen und füllen sie flexibel und kompetent aus. Sie können Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten und reflektieren.

Sie sind darauf vorbereitet, Projekt- oder Führungsverantwortung zu übernehmen. Im Studium haben sie exemplarisch die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit erprobt. Sie haben ihre Sensibilität für die Denkweisen fachfremder Disziplinen entwickelt und gelernt, technische, ökonomische, ökologische und sicherheitsrelevante Zusammenhänge verständlich zu machen.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Anforderungen an Projektteams sowie deren Leitung. Sie verstehen in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Konfliktmanagement, Mitarbeitermotivation und adressatengerechter Kommunikation. Sie nutzen entsprechende Kompetenzen bei der Lösung von Aufgaben und Problemstellungen. Dabei können sie sich konstruktiv im Team einbringen und sind in der Lage, eigene Handlungsziele mit den Einstellungen und Werten einer anderen Person oder einer Gruppe zu verknüpfen.

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen Präsentationstechniken, Instrumente des Selbstmanagements sowie der Informationsbeschaffung und – Verarbeitung.

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen und reflektieren an sie gestellte fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen,

Gesellschaft und Ökologie. Sie sind sich der Auswirkungen und Risiken des Einsatzes von Technologien zur Errichtung und Betrieb von Anlagen im maritimen Bereich bewusst.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Offshore Energien

Bachelorstudiengang⁴⁾

Lfd. Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul	Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen (SWS)	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾					
1	Mathe_I	Mathematik I	7,5	6	1
2	MES201	Statik	5	6	1
3	CAD-M-EOE	3D-CAD/ PLM/ PDM	5	8	1 und 2
4	I207MES204	Einführung in die Maschinenkonstruktion	5	4	1
5	NwGr_EOE_S	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5	5	1
6	EEOE	Erneuerbare Offshore Energien	5	4	1
7	Mathe_II	Mathematik II	7,5	6	2
8	MES202	Festigkeitslehre	5	6	2
9	MW-ME1	Maschinenelemente 1	5	6	2
10	MW-ME2	Maschinenelemente 2	5	4	3
11	MW-ME3	Maschinenelemente 3	5	4	4
12	OE	Meeresenergie	5	4	2
13	TPM-EOE	Technisches Projektmanagement	5	4	2
14	MES104	Kinematik und Kinetik	5	4	3
15	MTGA	Montagetechnik Großanlagen	5	4	3
16	MES103	Informatik I	5	4	3
17	OSW	Offshore Windenergie	5	4	3
18	Labor-EOE	Anwendungsfälle der Ingenieurwissenschaften in EOE	5	4	3
19	MES105	Thermodynamik	5	4	4
20	EOE_SB203	Werkstofftechnik und Korrosion	5	5	4
21	ME210_7	Elektrotechnik und elektrische Antriebe	5	4	4
22	IWM-MT	Management Tools	5	4	4
23	CCC	Klimawandel und Klimaschutz	5	4	4
24	ME206	Maschinendynamik	5	4	5
25	ME207	Fluidmechanik	5	5	5
26	ME211_7	Regelungstechnik	5	4	5
27	IBR	Instandhaltung, Betrieb und Rückbau	5	4	5
28	Std-EOE	Studienarbeit	5	4	5
29	ME214	BWL und Recht	5	4	5
		Summe:	150		
Wahlmodule des Studiengangs					
Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule ²⁾ gemäß Wahlmodulkatalog nach §3 Absatz 1 Nummer 2 PVO					
30		Wahlmodule im Umfang von 25 LP im Angebot	25	20	ab 3
		zu belegen:	25		

Lfd. Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul	Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen (SWS)	Semester
Wahlmodule gemäß § 1 Absatz 3 PVO ³⁾					
31	WM: IL	Interdisziplinäre Lehre	10	8	ab 1
		zu belegen:	10		
Studienabschluss ¹⁾					
32	IP-M-S-EOE	Industrieprojekt	10	0	7
33	B-Thesis	Bachelor-Thesis	12	4	7
34	Kolloquium	Kolloquium	3	0	7
		Summe:	25		
		Gesamtsumme:	210		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.